

*Wenn man länger als anderthalb Stunden
über Bürokratie-Abbau spricht, ist das
dann Bürokratie?
(Franz Müntefering)*



An den Bezirksrat Mitte
der Landeshauptstadt Saarbrücken
- Bezirksbürgermeisterin Christa Piper -

Rathaus
66104 Saarbrücken

BzRMitte-SPD

Stellungnahme Kaltenbachstraße

24.01.2015

geforderte schriftliche Stellungnahme von Bernd Eichenseer, Bezirksratsmitglied der SPD, zum vorgeschlagenen Konzept der Kaltenbachstraße.

Einführung:

Geplant ist, den Belag der Kaltenbachstraße instand zu setzen und das darin eingebettete Pflasterkunstwerk zu erhalten. Diese Ausgangsvoraussetzungen wurde den Behindertenbeauftragten und den anfragenden Rätemitgliedern so mitgeteilt. Die Stadtplaner haben sich dabei auf das Denkmalschutzamt berufen, welches die Straßenbeläge als dem Denkmal "zugewachsen" einstuft sowie auf das Urheberrecht des Künstlers Prof. Schneider. Für die Befragten gab es somit keine Möglichkeit einer wirklichen Einflussnahme auf andernorts verwirklichte Konzepte. Ich selbst begleitete die Behindertenvertreter bei Terminen und musste selbst feststellen, dass die Ausrichtung nach dem Kunstwerk der Planungsbehörde strenge Grenzen in Bezug auf die Teilhabe aller setzt.

1. Denkmalschutz und Urheberrecht

Die Planungen für den Belag wurden auf das Kunstwerk hin ausgerichtet, es wurde nie überprüft ob es andere Möglichkeiten gibt, den Belag zu gestalten. Die grundsätzliche Frage, die gestellt werden muss ist:

Will die Stadt den Belag, das Kunstwerk, erhalten?

Was spricht dafür:

- Das Kunstwerk soll erhalten bleiben, da es beim Überflug über die Stadt betrachtet werden kann. Bezirksbürgermeisterin Piper: Wer mal darüber geflogen ist findet es Klasse!
- Der optische "Mehrwert" für die Stadt bleibt erhalten.

Was spricht dagegen:

- Die Barrierefreiheit, also die hindernisfreie Begeh- und Befahrbarkeit des Belages ist schwer herzustellen.

- Die Nutzungsfähigkeit des Belags durch die Bürger der Stadt müssen sich dem Kunstwerk unterordnen
- Die Kosten für die Instandsetzung steigen geschätzt um ca. 40-50%
- Das Kunstwerk wird von den Passanten bis heute nicht wahrgenommen

Urheberrecht des Künstlers von 1974:

Das Urheberrecht des Künstlers muss nur unter der Prämisse geachtet werden, dass das Kunstwerk erhalten werden soll. Entschließt sich die Stadt, das Kunstwerk nicht wieder herzustellen, so kann sie dies jederzeit tun, ohne damit das Urheberrecht zu verletzen.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht des § 14 UrhG ermöglicht es dem Architekten/Künstler, eine Entstellung oder auch andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, sofern diese geeignet ist, seine berechtigten Interessen an dem Werk zu gefährden.

Eine Entstellung, bzw. andere Beeinträchtigung des Architektenwerkes-Kunstwerkes ist eine Veränderung, die eine Abweichung vom geistig-ästhetischen Gesamteindruck desgleichen darstellt. Die vollständige Entfernung eines Architekten-/ Kunstwerkes hingegen wird hiervon nicht erfasst. (vgl. LG München, Urteil vom 8. Dezember 1981, Az. 7 O 17562/79).

Beispiel aus dem Urteil:

Der Künstler Hajek hatte zur Auflockerung der starren Baukörper der ADAC Hauptverwaltung das Gebäude mit einer auffallenden baulich-skulptural-malerischen Gesamtkonzeption künstlerischer Elemente gestaltet. Im Rahmen umfangreicher Umbaumaßnahmen wurde ein großer Teil der Kunstwerke zerstört. Die Gesamtkonzeption des Bauwerks wurde verändert. Das Landgericht München verurteilte die Eigentümerin dazu, die Beeinträchtigung der urheberrechtlichen Interessen auf Grund der teilweisen Zerstörung zu beseitigen. Nach Auffassung des Gerichtes steht es der Eigentümerin dabei frei, entweder den ursprünglichen, urheberrechtlich geschützten Zustand wieder herzustellen *oder die übriggebliebenen, nicht zerstörten Werkteile ebenfalls zu entfernen.*

Mit anderen Worten: entweder man erhält das Kunstwerk und muss aber jede Veränderung mit dem Künstler absprechen oder man erhält es nicht und kann somit vollkommen frei agieren.

Im Zuge meiner Recherchen habe ich am 21.01.2015 Passanten auf dem St. Johanner Markt befragt. Mich interessierte dabei, ob sie aus Saarbrücken kommen und das Pflasterstein-Kunstwerk auf dem St. Johanner Markt kennen. Meine Zielgruppe war die Generation 50+. Rund 20 Passanten gaben mir dabei Auskunft. Lediglich 1 Ehepaar konnte sich daran erinnern, dass sie irgendwann von dem Kunstwerk gehört haben. Konkret konnten sie sich aber nur an einen Kreis mit Pflastersteinen vor der Basilika erinnern.

Belag und Denkmalschutz:

Im Schreiben von Axel Böcker vom Landesdenkmalamt an den Leiter der BSK-Landesvertretung Saarland, wird folgendes formuliert (Anlage 1):

"Der jetzt vorhandene Belag wurde im Rahmen der Umwandlung des St. Johanner Markts zur Fußgängerzone eingebaut. Er ist insgesamt stark erneuerungsbedürftig.

Der Fachterminus lautet hier: Der Belag ist dem Denkmal „zugewachsen“. Aus Sicht des Landesdenkmalamts besteht aber die Forderung nicht, dass der vorhandene Belag unbedingt weiterverwendet werden muss. Gleichwohl muss ein Belag verwendet werden, der „das ‚Gesamtensemble St. Johanner Markt‘ nicht zerstört.“ Dies dürfte m.E. auch unter Berücksichtigung

der von Ihnen genannten Normen und Konventionen möglich sein. Hierzu sind vorab selbstverständlich Bemusterungen erforderlich, um die beiden öffentlichen Belange „Barrierefreiheit“ und „Denkmalschutz“ miteinander in Einklang zu bringen".

Mit anderen Worten, es darf kein Belag verwendet werden, der das Gesamtensemble in seiner Wirkung beeinträchtigt. Rasen oder Asphalt wären beispielsweise Beläge, die das gesamte Erscheinungsbild des Gebäudeensembles verändern würden. Ein Pflasterbelag oder ein dazu entsprechender Plattenbelag wären also möglich.

Bei meinen Recherchen bin ich noch auf ein weiteres Beispiel gestoßen: In den 70er Jahren wurde von der Künstlerin Ute Lehnert in der Bleichstraße, vor dem Kaffee Becker, 3 Brunnen aufgestellt. Später wurde für die Durchfahrt der Fahrzeuge einer der Brunnen entfernt, ohne dass die Künstlerin befragt oder eingebunden wurde. In diesem Fall spielte das Urheberrecht der Künstlerin keine Rolle.

2. **Barrierefreiheit:**

Im Sinne der UN Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), Artikel 9 "Barrierefreiheit" sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die erforderlichen Maßnahmen schließen nach Absatz 1 Satz 2 der UN-BRK die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und Zugangsbarrieren ein.

Bei der Neugestaltung der angedachten Straße geht es im Ganzen um das "Herz" von Saarbrücken, wie es Christa Piper in der Bezirksratssitzung ausdrückte.

Das Konzept sieht vor, links und rechts einen mit Mosaikpflaster (gespalten) angelegten Weg zu erstellen, der ca. 2,5m breit ist. Dieser ist als barrierefrei zu werten. Danach folgt die Rinne und dann ein Kleinpflaster mit ca. 90x90mm Kantenlänge gespaltenes Pflaster in der vom Künstler zugestandenem Art und Weise.

Das Problem: Das barrierefreie Kleinpflaster ist Richtung Markt links für Bestuhlungsflächen vorgesehen und somit für Rollstuhlfahrer nicht nutzbar. Das linke Pflaster führt an Eingängen zu Gaststätten und Geschäften vorbei; hier werden aufgrund des Nichtrauchergesetzes und der derzeit normalen "Subkultur" (siehe Nauwieser Viertel) Menschenansammlungen vor den Gaststätten etc. entstehen. Die RollatorfahrerInnen und RollstuhlfahrerInnen müssten die Menschenansammlungen auffordern, den Platz für sie frei zu machen, was eine erhebliche Einschränkung darstellt. Sind diese nicht bereit, bleibt dem Rollstuhl und RollatorfahrerIn nur der Weg über die Rinne und das Kunstwerk, welches nicht barrierefrei ist.

Die linke Rinne ist zudem als Leitstreifen für Blinde vorgesehen. Die Blindenvertreter, die eng mit mir in Kontakt stehen, teilten mit mir die Befürchtung, die Rinne werde von den Nutzern der Bestuhlung nicht frei gehalten werden. Zudem ist die Rinne nur für "wissende Blinde" als Leitlinie erkennbar und behindert durch die Nähe zu den Geschäften und der Bestuhlung (lediglich 80cm weg vom Leitstreifen) die Leitfunktion. Hier wird sich lediglich die Leitlinie als Abgrenzungslinie für die Bestuhlung und die Passanten erweisen. Es wird schwer durchzusetzen sein, dass hier mindestens 60cm freigehalten werden, um den Anforderungen für Blinden und Sehbehinderten Menschen gerecht zu werden. (Stellungnahme Klingler siehe Anlage 2). Üblich ist es, die Leitstreifen und barrierefreie Wege in Bereiche zu legen, in der die Einflussnahme durch Geschäfte etc. möglichst gering ist.

Hier allen Menschen den Zugang durch die Verwendung eines Pflasterbelags, der nicht als barrierefrei einzustufen ist, zu erschweren, widerspricht der UN-BRK und stellt eine Diskriminierung dar.

Was spricht gegen den Belag der in der Mitte angelegt wird?

Das Stadtbauamt bezieht sich auf das Handbuch "Berlin - Design for all - Öffentlicher Freiraum" von 2011.

Hier findet man in einer Tabelle, dass Kleinpflaster 90mm x 90mm barrierefrei sind. Dies wird vom Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V., BSK, von mir als dessen Sachverständiger und auch von der in Berlin eingebundenen Ingeborg Stude von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt und Mitglieder der Koordinierungsstelle Barrierefreies Bauen Berlin, stark angezweifelt. Gerade in Bezug auf Plätze ist dringend davon abzuraten.

Sie schreibt auszugsweise (vollständiger Text Anlage 3):

"Plätze barrierefrei zu gestalten ist eine nicht zu unterschätzende Aufgabe.

Ihre konkrete Anfrage zum Thema „gespaltene“ oder „gesägte“ Natursteine sind unter diesen Gedanken zu bewerten. Es ist ein nicht unerheblicher Unterschied zw. gespaltenem Mosaik- oder Kleinsteinen zu größeren Platten zu sehen. Gespaltenes Material ist jedoch nicht völlig auszuschließen im Sinne von Barrierefreiheit. Jedoch hängt es vom Material, vom Umfang der Verwendung, von Steingröße, der Spaltung selbst, von der Bedeutung der Wegführung ab. Besonders im Falle von Steinformaten von > 50 x 50 mm würde ich in jedem Fall anraten „gesägte Spuren“ für die Hauptwegebeziehungen herzustellen. Das fällt optisch kaum ins Gewicht und bietet letztlich für jeden Bedarf ein geeignetes Angebot. Gerade bei zunehmender Anzahl von Rollatornutzern spielt das für einen bedeutenden Stadtplatz auch eine bedeutende Rolle"

Auch die Befahrung durch Rollstuhlfahrer am 1.12.2014 kam zu einem ähnlichen Ergebnis (bei diesem Vorort-Termin war auch der Vertreter vom Blinden- und Sehbehindertenverband Saar, Michael Klingler, anwesend). Auch hier wurde das gespaltete Pflaster als nicht geeignet angesehen, gerade im Bezug darauf, hier längere Strecken zurückzulegen. RollatorfahrerInnen sind übrigens von dieser Problematik stärker betroffen als RollstuhlfahrerInnen, da Rollatoren 4 statt 2 kleine Räder besitzen und dies bei Unebenheiten zum Blockieren der Räder führen kann. Verwiesen sei hier noch auf Anlage 4, in der dargestellt ist, wie Berlin barrierefreie Wege herstellt. Hier sei darauf verwiesen, dass Mosaikpflaster (obwohl barrierefrei) mittig mit rollfähigem Belag getrennt ist.

Außerdem könnte die Stadt Probleme bekommen, wie es in etlichen Städten geschehen ist, die ebenfalls auf gespaltenes kleinformatisches Pflaster gesetzt haben und dann nochmals viel Geld in die Hand nehmen mussten, um nachträglich eine Barrierefreiheit herzustellen. Geld, das die Stadt derzeit nach meiner Ansicht nicht hat (Beispiel siehe Anlage 5).

3. Schlussbemerkung:

Wir bauen für die Zukunft. Der vom Stadtbauamt ausgewählte Belag inklusive des Unterbaus, zeugt von hohem Sachverstand und Qualität. Der Belag wird meines Erachtens mindestens 30-40 Jahre halten.

Ich bin ein Kunstfreund und Kunst liegt mir sehr am Herzen, beispielsweise habe ich das Theaterticket für die Studierenden im Saarland initiiert und eingeführt. Die Frage ob das Kunstwerk sinnvoll an dieser Stelle ist, sollte trotzdem gestellt werden, wenn es geltendes Recht behindert. Wie dargestellt würden zwei Möglichkeiten die Teilhabe aller ermöglichen:

1. Der Künstler lässt eine Veränderung des Kunstwerks im Sinne der Barrierefreiheit zu.
2. Das Kunstwerk wird nicht weiter verfolgt und man baut frei und günstiger im Sinne der Barrierefreiheit.

Wir leben nicht mehr im Jahr 1974. Heute müssen wir an die demografische Entwicklung unserer Gesellschaft, an festgeschriebene Gesetze und an knappe Kassen der Kommunen denken. Jemanden auszuschließen wäre für mich ein nicht hinnehmbares Opfer, das ich nicht bereit bin zu erbringen.

Ich wünsche mir, in einem Saarbrücken zu leben, in dem niemand ausgeschlossen wird und in dem ich mich auch im Alter uneingeschränkt und ohne Hindernisse fortbewegen kann, denn ich mag Saarbrücken sehr.

Ich danke für Ihr Interesse und stehe jederzeit für Rückfragen zur Verfügung. Zudem biete ich mich zusammen mit dem BSK und den Behindertenverbänden an, an einer Lösung ehrenamtlich mitzuarbeiten.

Viele solidarische Grüße

Bernd Eichenseer

(01788900929)

stellvertr. Vorsitzender SPD Bezirksrat Mitte der Landeshauptstadt Saarbrücken
Bauingenieur, Maurer und Betonbaumeister, Hoch- und Tiefbautechniker
Bauexperte der BSK-Landesvertretung im Saarland für Barrierefreies Bauen